

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt  
**Band:** 3 (1827)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Die Landsgemeinde, die Kirchhörinnen und die Neu- und Alt-Räthen-Versammlung von 1827  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542353>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gesetzl., wobei Kommen und Gehen Fedem freistehet. Näffs Name kam noch nie auf den Klagrodel. Hingegen wurde ihm Anno 1817 von Schwellbrunn, wo er damals ansäfig war, weggeboten.

Ich schließe diese Notizen über Näff mit folgender Stelle aus einem seiner Briefe: „Geistes- und Pressefreiheit zerichtet keinen Staat, sondern befestigt ihn. Sie erzeuget Vaterlandsliebe, verdrängt alle geheimen Faktionen und löset das Gefährlichste von selbst auf. Was ist schöner als Toleranz, insofern nicht die bürgerliche und städtische Ordnung darunter leidet. Es erbaue sich ein Feder in dem, das ihn erbaut und erwäge sein Bedürfniss. Die Freude des Einen ist nicht die Freude des Andern, u. s. w.“

(Der Beschluss folgt.)

543539

### Die Landsgemeinde, die Kirchhörinnen und die Neu- und Alt-Räthen-Versammlung von 1827.

Die schönste Eintracht und die lieblichste Frühlingswitterung führte die Landsleute den 29. April in seltener Anzahl nach Hundweil, an die Landsgemeinde. Da sprach zum erstenmale Tit. Hr. Landammann Näff von Herisau zu dem versammelten Volke, das mit sichtbarem Wohlgefallen auf seine Rede horchte. Er berührte zuerst des Landes Zustand im Allgemeinen und äusserte sich dann auf treffliche, jedem Vaterlandsfreund höchst erfreuende Weise über die Pflichten des Landes gegen unsere Mitgenossenschaft und über den öffentlichen Unterricht.

Nun wurde das Entlassungsgesuch des Tit. Hrn. Landammann Hertlyn von Teufen vorgebracht, derselbe aber dessen ungeachtet wieder mit einem überaus großen Mehre zum regierenden Landammann erwählt. Eben so ward auch Tit. Hr. Statthalter Schläpfer von Speicher, der auch seine Entlassung verlangt hatte, auf's Neue in seinem Amte bestätiger. Die übrigen Hrn. Beamten alle, so wie der Land-

schreiber und Landweibel, wurden ebenfalls wieder für ein Jahr erwählt und bestätigt, und froh, heiter und vergnügt kehrte der Landsmann von der Stätte der Freiheit in seine Wohnung zurück.

Nicht wenige und nicht unbedeutende Veränderungen fielen an den 8 Tage später, den 6. Mai, abgehaltenen Kirchhörinnen vor. — In Herisau wurden 2 neue Gemeinds-Vorsteher gewählt, in Schwellbrunn 3, in Stein 2, in Bühler 1, in Speicher 1, in Trogen 1, in Rehetobel 2, in Wald 3, in Grub 2, in Wolfshalden 1, in Walzenhausen 1 und in Gais 3. — Vier Gemeinden waren in dem Fall, einen neuen Hauptmann zu wählen. Trogen erwählte statt des Hrn. Hauptmann Tribelhorn, der seine Entlassung verlangt hatte, Hrn. Joh. Jakob Sturzenegger; Bühler statt des ebenfalls auf sein Verlangen entlassenen Hrn. Hauptmann Höhener, Hrn. Joh. Ulrich Suter; Rehetobel statt des verstorbenen Hrn. Hauptmann Egger, Hrn. Konrad Schläpfer, und Schwellbrunn statt des im Laufe des letzten Jahres gestorbenen Hrn. Hauptmann Frischknecht, den Sohn des Hrn. Alt-Landammann Frischknecht, — Joh. Konrad Frischknecht.

Die am darauf folgenden Tage, den 7. Mai, statt gehabte Neu- und Alt-Näthen-Versammlung bestand aus 114 Beisitzern. — Hier wurde der vorgelegte Entwurf des Militärreglement, auf den wir später noch einmal zurückkommen werden, genehmigt, und der Druck desselben in einer noch vom Grossen Rath zu bestimmenden Anzahl Exemplaren beschlossen.

Die von dem Ehrsamten Grossen Rath ausgegangenen Vorschläge in Betreff der Einführung von Landjägern, fielen durch, und es soll die gegenwärtige kostspielige Verfügung weiter beibehalten werden. Hingegen wurde ein anderer, vielleicht weniger wichtiger Vorschlag beifällig aufgenommen und erkannt: das Tragen der Mäntel an den Kleinen Rathsversammlungen und beim Ehegericht, mit Ausnahme des re-

gierenden Landammanns, soll abgeschafft seyn, bei der Synode jedoch die bisherige Uebung des Manteltragens beibehalten werden mögen.

Die vom Ehrs. Grossen Rath vom 25. vorigen Monats vorgeschlagene Landes-Abgabe von 15.000 fl. wurde genehmigt. Sie soll bis zum 1. August bezahlt, die Einquartierungskosten davon abgezogen, und was bis zu jener Zeit nicht entrichtet werde, mit 5 % abgeführt werden. (S. hiebei die Tabelle.)

Das Landmandat wurde, wie es ist, bestätigt, mit Ausnahme der §§. 70 und 79, die auf folgende Weise abgeändert wurden:

§. 70. Alle fremden Dienstboten und Handwerksgesellen, welche in unserm Lande in Arbeit treten, sollen gehalten seyn, die Heimaths- und Handwerksschriften bei dem in jeder Gemeinde bestellten Polizei-Verwalter abzulegen, wofür diejenigen zu sorgen haben, bei denen sie in Dienste treten, bei der Buße von 5 fl. in den Armenseckel der betreffenden Gemeinde.

Wer fremdes Gesindel beherbergt, soll für das erstemal mit 5 fl. in den Armenseckel der betreffenden Gemeinde gebüsst, im zweitenmal vor Kleinen Rath gestellt und 10 fl. in den Landseckel gestraft werden.

Das Errichten von Lotterien in unserm Lande soll gänzlich verboten seyn, wer dawider handelt, vor E. E. Grossen Rath gestellt und 20 fl., oder nach Umständen noch höher, in den Landseckel gestraft werden.

Desgleichen ist es Federmann untersagt, sowohl in auswärtige Lotterien zu legen, als auch für dieselben Loose zu verkaufen oder feil zu bieten, alles bei der Buße von 10 fl., und nach Umständen höher, in den Landseckel. (Dem §. 38, Abschnitt IX beigefügt und §. 79 weggelassen.)

Im Offizier-Corps fanden diesesmal wenige Abänderungen statt, weil wegen der im J. 1828 bevorstehenden eidgenössischen Inspektion mehrere Entlassungs-Gesuche zurück-

gewiesen und noch einige vakante Stellen auf den nächsten Grossen Rath zur Besetzung verschoben worden sind.

Auch das Personale der sämmtlichen Kommissionen ward unverändert wieder für ein Jahr bestätigt.

Repartition der Landes-Abgaben von 15,000 fl.

Gemeinden.	Kreuzer.	Hü.		Gulden.	Kr.
Serisau zahlt am fl.	13	—	à 15,000 fl.	3250	—
Teufen	8	6	—	2187	30
Speicher	8	4	—	2125	—
Trogen	6	—	—	1500	—
Gais	4	—	—	1000	—
Heiden	3	4	—	875	—
Stein	2	—	—	500	—
Wolfhalden	1	6	—	437	30
Walzenhausen	1	4	—	375	—
Urnäsch	1	4	—	375	—
Luzenberg	1	2	—	312	30
Waldstatt	1	2	—	312	30
Wald	1	2	—	312	30
Nebetobel	1	1	—	281	15
Schwellbrunn	1	—	—	250	—
Grub	1	—	—	250	—
Bühler	—	6	—	187	30
Hundweil	—	6	—	187	30
Schönengrund	—	5	—	156	15
Neuti	—	4	—	125	—
	60	—		15000	—